

<b>Sitzungsvorlage</b>		<b>Wahlperiode / Vorlagen-Nr.:</b>
		<b>2009-2014 SV 0084</b>
		<b>Datum:</b>
		<b>14.01.2010</b>
		<b>Status:</b>
		<b>öffentlich</b>
<b>Beratungsfolge:</b>	Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Übach-Palenberg	
<b>Federführende Stelle:</b>	Haupt- und Personalamt	

## **5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Gebiet der Stadt Übach-Palenberg sowie Gebührenkalkulation der Stadt Übach-Palenberg für die öffentliche Einrichtung "Bestattungswesen" für das Jahr 2010**

### **Beschlussempfehlung:**

Die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Gebiet der Stadt Übach-Palenberg (Friedhofsgebührensatzung) wird auf Grundlage der durch die Kämmerei erstellten Gebührenbedarfsberechnung beschlossen.

### **Begründung:**

#### 1. Gebühren für die Genehmigung von Grabaufbauten

Die Gebühren für die Genehmigung von Grabaufbauten sollen zukünftig grundsätzlich in die Grabgebühren einkalkuliert werden. Lediglich die Gebühren für eine Vollabdeckung soll separat berechnet werden, da nicht jeder von einer Vollgrababdeckung Gebrauch macht. Eine Zusammenfassung der obigen Gebühren wäre für die Bürger eine Vereinfachung, da nun mit der Bezahlung des Gebührenbescheides für das Grab und der Bestattung auch die Gebühren für die Genehmigung von Grabaufbauten abgegolten wären. Das Genehmigungsverfahren als solches bleibt nach wie vor beständig. Aufgrund der Zusammenfassung der Gebühren müssen demnach alle Gebühren bezüglich der Grabarten geändert werden. Eine Erhöhung der Gebühren ergibt sich hierdurch nicht.

#### 2. Urnenrasen-/Rasengrabstätten jeglicher Art

Aufgrund der Umwandlung der bisherigen Reihen-/Urnenreihengrabstätten für liegende Gedenktafeln (nur Einfachbestattung möglich) in Urnenrasen-/Rasengrabstätten für liegende Gedenktafel oder stehendem Grabdenkmal als Einzel- oder Tiefengrab (Mehrfachbestattungen möglich) sind die Gebühren neu berechnet worden. Eine Anpassung der Bestattungsgebühren zu den nun vergleichbaren Wahlgräbern wurde vorgenommen. Dadurch konnte die Bestattungsgebühr bei Wahlgräbern bei Neuanlegung um 25,00 € auf 250,00 € reduziert werden. Die nun neu geschaffenen Grabarten sind im Einzelnen:

- Rasengrabstätten für liegende Gedenktafeln ohne Bepflanzung als Einzel- oder Tiefengrab
- Rasengrabstätten für stehende Grabmäler ohne Bepflanzung als Einzel- oder Tiefengrab
- Urnenrasengrabstätten für liegende Gedenktafeln ohne Bepflanzung

Dezernent/Leiter der federführenden Stelle	Dezernent/Leiter der mitwirkenden Stelle	Kenntnisnahme des Kämmers	Mitzeichnung der Gleichstellungsbeauftragten	Bürgermeister